

Adelina Wallnöfer, Die politische Repräsentation des gemeinen Mannes in Tirol. Die Gerichte und ihre Vertreter auf den Landtagen vor 1500

(Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs / Pubblicazioni dell'Archivio provinciale di Bolzano 41), Innsbruck: Universitätsverlag Wagner 2017, 550 Seiten, zahlreiche Abbildungen.

An der Urkunde vom 16. März 1490 hängen sechs Wachssiegel. Sie belegen und beglaubigen einen Wechsel der Herrschaft im Land Tirol. Das erste Siegel steht für König Maximilian, das letzte für Martin Strauß aus Latsch. Adelina Wallnöfer hat dieses Dokument abgebildet und wie ein Motto ihrer Arbeit vorangestellt. Es fixiert in verdichtet symbolischer Form das Geschehen und die politischen Verhältnisse des vorausgegangenen Jahrhunderts: In Tirol erfordert die Landesherrschaft den aktiven Konsens des ‚gemeinen Mannes‘.

Die Tiroler Landschaft bestand aus den vier Ständen des Adels, der Prälaten, der Stadtbürger und der Bauern bzw. der Vertreter der „Täler und Gerichte“. Sie gilt als Sonderfall unter den Landständen im Alten Reich, zu denen gewöhnlich drei Kurien – Geistlichkeit, Adel, Stadtbürger – gehörten. Ziel der vorliegenden Studie ist es, die Ursprünge und die frühe Entwicklung (bis zum Jahr 1490) dieser staatsrechtlichen Besonderheit nachzuzeichnen; das heißt, es geht ihr nicht um eine Gesamtgeschichte der Tiroler Landstände, der Landschaft, der Landtage, sondern um die Geschichte der Teilhabe des „gemeinen Manns“ am politischen Geschehen im Land Tirol, um die Formen der Kommunikation von „Land und Leuten“ mit dem Regiment, um die schrittweise Ausbildung und die dauerhafte Institutionalisierung ihrer Landstandschaft. Die Arbeit basiert auf einer ungedruckten Innsbrucker Dissertation des Jahres 1984. Die Vorlage wurde von der Autorin gründlich überarbeitet und stark erweitert, was durch die neueren technischen Arbeitsmittel – verglichen mit denen vor drei Jahrzehnten – erleichtert worden sein dürfte und in dieser umfassenden Form wohl erst nach der zwischenzeitlichen Erschließung vieler lokaler Archive (über 40 wurden ausgewertet) möglich geworden ist. Gerade für den letzten, in der Tat singulären prosopographischen Teil der Abhandlung dürften die veränderten Voraussetzungen unerlässlich gewesen sein. Es wird dort aus den Lebenswelten von 180 Landtagsboten der Gerichte berichtet, die zwischen 1423 und 1496 auf 16 Tiroler Landtagen erschienen sind (S. 173).

Im Aufbau der Studie folgen auf eine knappe Einleitung zum Forschungsstand und zur Fragestellung (Kap. 1) in chronologischer Reihung drei Kapitel, in denen die regionalen Gegebenheiten und die Vorgeschichte (Kap. 2), die Aktivität der Tiroler Landschaft im 15. Jahrhundert (Kap. 3) und die Tätigkeit der Gerichte innerhalb der landschaftlichen Gremien (Kap. 4) zur Sprache kommen. Daran anschließend werden die Repräsentanten der Gerichte und ihre Aufgaben (Kap. 5) vorgestellt. Die erwähnten Biographien der Gerichts-

boten samt der Ablichtung von etwa 30 ihrer Siegel, drei Notarsigneten, zwei Grabplatten und etwa 40 Haus- und Dorfansichten bilden das Schlusskapitel (Kap. 6). Es gibt ein Personen- und Ortsregister.

Die strukturellen Grundlagen der Tiroler Verfassung – sie sind hier detailliert, penibel und zugleich anschaulich herausgearbeitet – wurden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausgebildet. Damals entstanden das Land Tirol und parallel dazu das Landesbewusstsein seiner Bewohner. Das Land gilt laut einhelliger Forschungsmeinung als eine Schöpfung Graf Meinhards II. von Görz-Tirol. Er drängte die adeligen Konkurrenten in der Region stark zurück, brachte die Bistümer Trient und Brixen unter seine Fittiche und stieg damit zum eindeutig dominanten Grundherrn (Zins, Gülden), Vogt (Steuern, Aufgebot) und Gerichtsherrn des Gebiets auf. In der Folge etablierte er eine straffe, effektive Verwaltung, ließ ererbte wie erworbene Rechte und Besitzungen registrieren, vereinheitlichen und von besoldeten Amtleuten (nicht Lehnleuten) beaufsichtigen. Er überzog das Land mit einem mehr oder minder flächendeckenden Netz von Ämtern und Gerichten. Und hier, auf der Ebene der Gerichte, traf die neue herrschaftliche Ordnung auf ein älteres und gut etabliertes System, die genschaftliche Ordnung der lokalen Gemeinden: Die Herrschaft „setzte“ die Richter, die Nachbarn „erkoren“ die Schöffen oder Rechtsetzer. Die Gemeinde organisierte sich durch Wahl, Mehrheitsbeschluss, Repräsentation – Verfahren, die sich vom autoritativen Vorgehen des Regiments klar unterschieden. Ähnlich der Stadtgemeinde ordnete die „autonome“ Dorfgemeinde das Zusammenleben vor Ort (S. 28). Die Nachbarn regelten die Nutzung der „Gmein“, der Allmende in Wald und (Alm-)Weide, unterhielten Wege und Stege, Brücken und Wasserläufe, verwalteten die Kirchenfabriken, verhandelten, schlichteten und entschieden Streitigkeiten, saßen im Gericht oder bildeten den Umstand. Sie besaßen ihre Anwesen überwiegend zu Erbrecht – der freiesten Form des Nutzereigentums –, den allermeisten von ihnen verliehen vom Landesherrn als Obereigentümer. Der dadurch gegebene persönliche Bezug jedes einzelnen und zugleich der Mehrheit der ansässigen Leute im Land zum Herrn im Land dürfte die Vorstellung der Zu- und Zusammengehörigkeit, wohl auch der Verantwortlichkeit für das Land, stark befördert haben und scheint selbst in Krisenzeiten nicht erschüttert worden zu sein.

In der Praxis funktionierte das Gericht als Ort des institutionalisierten Kontakts auf dem Weg vom „gemeinen Mann“, über die Dorfgemeinde zum Regiment. Die Verlautbarungen der Landesherrschaft – rechtliche Verordnungen, Mandate, Aufgebote zu Nacheile und Landesverteidigung, zur Erhebung der regulären, später auch außerordentlichen Steuern – wurden hier publiziert und organisatorisch umgesetzt, im Gegenzug Schutzforderungen und Beschwerden gesammelt, registriert – von 1313 sind erstmals Listen mit Gravamina von Gemeinden und Gerichten erhalten – und weitergetragen zur Verhandlung vor den landesherrlichen Räten und anderen Teilnehmern eines Hof(gerichts-)

tags oder Landtaidings. In der Zeit um 1300 wurde es „zweifellos üblich“, die Gerichtsleute zu „öffentlichen Angelegenheiten“ hinzuzuziehen (vgl. S. 49), zumindest soweit es Regelungen auf lokaler Ebene betraf.

Diese Grundzüge der herrschaftspolitischen Ordnung erwiesen sich als stabil, obwohl es im 14. Jahrhundert wegen mehrerer Wechsel der Landesherrschaft (Luxemburger, Wittelsbacher, Habsburger) zu größeren politischen Veränderungen kam, infolge der Pest massive wirtschaftliche Probleme zu bewältigen waren und zahllose Fehden, Aufstände und Kriege Verheerungen und Elend mit sich brachten. Die Turbulenzen boten den diversen Parteilagen offensichtlich auch die Chance, auf den angebahnten Wegen die je eigene Position im Spiel der Kräfte auszubauen. Jedenfalls waren 1362 an den Übergangsverhandlungen neben dem Tiroler Adel bereits die Städte und Märkte beteiligt und selbstverständlich schlossen die jeweils vom neuen Landesherrn geforderten Bestätigungen der hergebrachten Rechte (1342, 1363) die Gemeinden und Gerichte mit ein. 1363 ist dann erstmals offiziell von der Tiroler Landschaft als dem Gegenüber der Landesherrschaft die Rede.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wird die Teilnahme ländlicher Delegierter an den landesweiten Versammlungen zur Normalität, die Treffen mutieren nun definitiv von Hof(rechts)tagen zu Landtagen. Während zunächst Repräsentanten der Gemeinden und Täler, also Vertreter von Körperschaften analog der Städte und Märkte einberufen wurden (S. 82), wandte man sich in der Folge für gewöhnlich an die Gerichte. „Seit 1406 nahmen Vertreter der Gerichte nachweislich an den Aktivitäten der Landschaft teil. Seit 1417 sind sie auf den vom Landesfürsten [...] präsierten Rechts- und Landtagen vertreten“ (S. 146).

Das Procedere der Landtage weist Varianten auf, die Versammlungen fanden nicht an ein und demselben Ort statt (Meran, Bozen, Brixen, Hall, Innsbruck), und sie tagten fallweise, traten nicht periodisch zusammen. Weder waren immer alle Stände noch alle Gerichte vertreten, die Prälaten erscheinen regelmäßiger erst seit Mitte des Jahrhunderts. Fest stand hingegen, dass die Einladung durch den Landesherrn (Landeshauptmann) zu erfolgen habe, und zwar schriftlich unter Angabe des Zeitpunkts, des Ortes und der zu erörternden und zu entscheidenden Angelegenheiten – etwa Fragen des Gemeinwohls, der Friedewahrung, des Landrechts, der Steuern. Die Landtagsboten der Gerichte (maximal drei pro Gericht) wurden von den Gemeinden bzw. deren Vertretern ausgewählt und bevollmächtigt, im Landtag in ihrem Namen zu sprechen und für sie zu entscheiden. Voraussetzung für die Ernennung eines Kandidaten war seine Ansässigkeit im Gericht, ausschlaggebendes Kriterium für die Wahl seine Kompetenz. Der Delegierte eines Gerichts kam aufgrund persönlicher Befähigung in den Landtag, nicht als Erbe wie ein Adelige oder qua Amt wie ein Prälat. Die Vollmacht der Repräsentanten galt nur für jeweils einen Landtag. Da auch nur wenige Delegierte an mehr als einem Landtag teilnahmen (vgl. S. 182), dürfte die Kurie der Gerichte jeweils überwiegend aus

Neulingen bestanden haben. Das heißt aber auch, es muss genügend Männer im Land gegeben haben, die in der Lage waren, bei Bedarf aus der Dorfpolitik in die Landespolitik überzuwechseln – dass nicht jeder dafür geeignet war, versteht sich von selbst (vgl. S. 223).

Trafen die Gerichtsboten, oft nach mehrtägiger Reise, am Tagungsort ein, wiesen sie sich bei der Hofkanzlei aus und übergaben ihre Vollmachtschreiben. Nach Eröffnung der Vollversammlung und dem Vortrag der Verhandlungsthemen trafen sich die Delegierten der Städte und der Gerichte sowie andernorts die Adeligen und Prälaten zu gesonderten Beratungen. Anschließend trugen sie ihre Vorschläge und Beschlüsse im Plenum vor, wo man sie diskutierte und durch Abstimmung zu einer Entscheidung gelangte; wahrscheinlich stand jedem Gericht eine Stimme zu.

Die Fülle der verstreuten Quellen und Nachrichten zu den Gerichtsboten in Tirol wurde von der Autorin mit Bravour bewältigt, wichtige Ergebnisse hat sie in eindrücklichen tabellarischen Übersichten komprimiert. So gibt es eine Liste mit den Gerichten und den Namen aller Repräsentanten auf den Landtagen von 1453, 1468, 1474, 1484, 1486, 1490 und 1496, zudem eine kompakte Zusammenstellung der Delegierten in den Ausschüssen des Landtags – sie sind dort seit 1420 präsent und erstmals für 1423 namentlich bekannt –, sowie eine Aufzählung der Gerichtsvertreter, die als Abgeordnete der Landschaft oder Mitglieder der landschaftlichen Gesandtschaften zu den Bischöfen von Brixen (Nikolaus von Kues) oder Chur, nach Venedig oder zu König Friedrich nach Nürnberg oder Salzburg reisten. Mehrere Gerichtsboten wurden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu Steuerverwaltern ernannt, andere waren als Bürgen für Darlehen der Fugger vorgesehen. Leonhard Jöchel siegelte die Meraner Ordnung 1487, Hans Fieger bestätigte sie zwei Jahre später mit seinem Siegel, Martin Strauß besiegelte, wie erwähnt, die Übergabe Tirols an König Maximilian. Sechs Repräsentanten der Gerichte gehörten während der Vormundschaft 1444 als „Ständige Räte“, zwei weitere befristet als „Zusatz“ der provisorischen Meraner Regierung (1443–1446) an, zum Regiment in Hall zählten 1487 drei „Geordnete Räte“ und drei „Landräte“ aus dem Kreis der Gerichtsrepräsentanten. 1490 sah sich daher Maximilian „in Innsbruck mit einer Landschaft und einer landständischen Regierung konfrontiert, denen [...] auch Vertreter der Land- beziehungsweise der Gerichtsgemeinden angehörten“ (S. 11).

Es ist ein Anliegen Adelina Wallnöfers, ihre Arbeit aus der Parlamentarismus-Debatte der Wissenschaft auszuklinken, um den Vorannahmen der Moderne zu entgehen und der Vergangenheit ihre Spezifika zu lassen. Eine Chance, sich diesem Ziel zu nähern, sieht sie im sorgsamem Umgang mit der Begrifflichkeit und der genauen Beobachtung der Sprache in den Quellen. Da ihre Studie ganz überwiegend auf archivalischem Material basiert, ist es ihr möglich, die originalen Wendungen und die Ausdrucksweise der Zeit aufzunehmen und

im Kontext zu reflektieren. Als besonders der Überprüfung bedürftig gilt der Autorin die gängige Formel von der „Landstandschaft der Bauern“ in Tirol (S. 23–25, 219). Wie sie feststellen konnte, wird in den Akten der Tiroler Landschaft das Wort „Bauer“ höchst selten gebraucht, der Ausdruck ist also eine spätere Benennung und als Versuch posthumer Charakterisierung zu werten. Im 15. Jahrhundert selbst verortete man die im Landtag durch ihre Gerichtsboten vertretenen, in Dörfern, Weilern, Tälern haussässigen, nicht-adeligen Leute unter dem funktionalen Aspekt der Zugehörigkeit zu einer Korporation (Gemeinde, Talschaft), nicht berufsständisch.

Mit der Ausweitung des Blicks auf die Lebenswelten öffnet die Pionierarbeit Adelina Wallnöfers eine in diesem Forschungsbereich bislang vernachlässigte Perspektive. Sie verdeutlicht die Distanz, die Sachverhalte werden in die Ferne gerückt, aber die Menschen werden uns dabei nähergebracht.

Renate Blickle

Hansjörg Rabanser, *Der Lauterfresser. Der Hexenprozess gegen Matthäus Perger in Rodeneck und seine Rezeption*

(Schlern-Schriften 370), Innsbruck: Universitätsverlag Wagner 2018, 436 Seiten, zahlreiche Abbildungen.

1645 fand auf Schloss Rodeneck einer der bekanntesten Tiroler Hexenprozesse statt, der nicht zuletzt aufgrund seiner Rezeptionsgeschichte – wo er fälschlicherweise lange als letzter Tiroler Hexenprozess angeführt wurde – und der Verbreitung von Sagen und Erzählungen traurige Berühmtheit erlangte. Vor Gericht stand Matthäus Perger, besser bekannt unter dem Namen „Lauterfresser“, der noch heute, mehr als 370 Jahre nach dem Prozess, als Zaubergestalt mit Örtlichkeiten im Pustertal und Eisacktal verbunden wird. Trotz seiner Bekanntheit und des frühen Interesses, das Prozess wie Angeklagter in der lokalen Forschung fanden, gab es bislang keine umfassende und den aktuellen wissenschaftlichen Kriterien entsprechende Darstellung des Geschehens. Hansjörg Rabanser – wohl der derzeit beste Kenner der Geschichte der Tiroler Hexenprozesse – hat dieses Forschungsdesiderat aufgegriffen und mit diesem Buch eine dichte Dokumentation und Kontextualisierung des Prozesses vorgenommen.

Unklar war lange Zeit bereits die Quellengrundlage, die Rabanser nun vollständig darlegt. Die einzige bislang bekannte Originalüberlieferung zum Prozess findet sich derzeit im Tiroler Landesarchiv (TLA) in Innsbruck. Es handelt sich um das vom Angeklagten überlieferte Geständnis (Urgicht) und das Ge-